Merkblatt zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

1. Allgemeine Hinweise

Gemäß § 3 der Satzung des TAV „Bourtanger Moor“ über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.

Die Abwasserbeseitigung beim TAV „Bourtanger Moor“ erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

In abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen dürfen nur häusliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.

Dem TAV „Bourtanger Moor“ oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

Für jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist eine Anzeige durch den Grundstückseigentümer erforderlich (s. Punkt 4).

2. Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen der Satzung des TAV „Bourtanger Moor“ über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Abwicklung: Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf vom TAV „Bourtanger Moor“ oder einem beauftragten Dritten entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem TAV „Bourtanger Moor“ rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vorher - anzuzeigen.

Gebühren: Für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der TAV „Bourtanger Moor“ eine Mengengebühr gemäß seiner Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Mengengebühr beträgt zurzeit **25,15 € pro Kubikmeter**.

3. Kleinkläranlagen

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt bei dem Betrieb von Kleinkläranlagen dem jeweiligen Grundstückseigentümer mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Dieser muss vom TAV „Bourtanger Moor“ beseitigt werden.

Die Einleitung hat nach den Maßgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer zu erfolgen. Für die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde (Landkreis Emsland) erforderlich.

Abwicklung: Kleinkläranlagen werden vom TAV „Bourtanger Moor“ oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms

beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem TAV „Bourtanger Moor“ innerhalb von 14 Tagen nach Zugang mitzuteilen.

Werden dem Verband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung (mindestens alle zwei Jahre).

Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Der TAV „Bourtanger Moor“ oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine in der Regel durch ein Anschreiben bekannt. Begründete Terminwünsche der Grundstückseigentümer werden berücksichtigt, soweit dies im Rahmen des öffentlichen Interesses vertretbar ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt bzw. im festgesetzten Zeitraum erfolgen kann.

Gebühren: Für die Beseitigung des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen erhebt der TAV „Bourtanger Moor“ eine Mengengebühr gemäß seiner Satzung über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Mengengebühr beträgt zurzeit **45,10 € pro Kubikmeter**.

4. Anzeige der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Für jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist eine Anzeige durch den Grundstückseigentümer erforderlich. Hierfür stellt der TAV „Bourtanger Moor“ folgende Formulare zur Verfügung:

- **Anzeige Betrieb einer Kleinkläranlage (FO 8.8-41/1)**
  oder
- **Anzeige Betrieb einer abflusslosen Grube (FO 8.8-41/2)**

Die Anzeige hat gemäß § 16 Absatz 2 der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung folgende Angaben zu enthalten:

a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube;

b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer,
   - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
   - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
   - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
   - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;

c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Kundenservice Telefon: 05931 9300-25 E-Mail: kundenservice@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr